



---

## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

---

### **Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“**

vom 25.06.2014

Aufgrund § 111 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2010 (ABl. 2010, Nr. 5 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ erlassen.

---

[§ 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren](#)

[§ 2 Höhe der Gebühren](#)

[§ 3 Fälligkeit, Zahlung](#)

[§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten](#)

[Anlage 1: Gebührenübersicht \(gemäß § 2 Abs. 1 und 2\)](#)

[Anlage 2: Gebühren für einzelne Module \(gemäß § 2 Abs. 2\)](#)

---

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren**

(1) Diese Gebührenordnung für den gebührenpflichtigen weiterbildenden Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ regelt die Erhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium aufnehmen sowie für alle Personen, welche Module des Master-Studienganges auf Zertifikatsbasis belegen.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gebühren werden für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit dem Studienangebot entstehen, u.a. für Honorarkräfte, Organisationskosten, Betrieb und Wartung der Lernplattform und Sachmittel.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ beträgt derzeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer bei einmaliger Zahlung 7.980,00 € (siehe Anlage 1).

(2) Aufgrund der Verlängerung der EU-Förderung des Studiengangs im Rahmen der spezifischen ESF-Aktion beträgt die Teilnahmegebühr für Lehrkräfte, welche an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen des Landes Sachsen-Anhalt tätig sind und die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen, pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer bei einmaliger Zahlung 1.480,00 € (siehe Anlage 1, reduzierte Teilnahmegebühr). Bei Ratenzahlung sind über einen Zeitraum von vier Semestern jeweils 420,00 € pro Semester zu zahlen.

(3) Für die Teilnahme an einzelnen Modulen gemäß § 11 Abs. 5 FStPO sowie an einzelnen Modulen auf Zertifikatsbasis beträgt das Entgelt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Modul bei einmaliger Zahlung ohne Abschlussprüfung 645,00 € oder mit Abschlussprüfung 695,00 € (siehe Anlage 2). Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 50,00 € (Differenzbetrag) erhoben.

(4) Bereits gezahlte Gebühren für das Ablegen einzelner Module auf Zertifikatsbasis können bei einer Immatrikulation in den Studiengang anteilig bis zu einer Höhe von maximal 5.985,00 € auf die Gebühr für die Teilnahme am Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ angerechnet werden.

## **§ 3 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“. Die Zahlung der Gebühr in einem Betrag (siehe Anlage 1) ist bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester bzw. 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig. Bei einer Exmatrikulation aus dem Studium werden bereits gezahlte Gebühren nicht rückerstattet, außerdem erfolgt auch keine Befreiung von weiteren noch zu zahlenden Gebühren.

(2) Auf Antrag kann eine monatliche, semesterweise oder jährliche (siehe Anlage 1) Ratenzahlung vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 15. August bei Immatrikulation zum Wintersemester bzw. bis spätestens 15. Februar bei Immatrikulation zum Sommersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

(3) Wird eine Ratenzahlung pro Monat (entspricht 24 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 01. des Kalendermonats.

(4) Wird eine Ratenzahlung pro Semester (entspricht 4 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten zu Beginn des neuen Semesters jeweils bis zum 01. September für das Wintersemester und bis zum 01. März für das Sommersemester.

(5) Wird eine Ratenzahlung pro Jahr (entspricht 2 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten zu Beginn des neuen Studienjahres jeweils bis zum 01. September für das Wintersemester und bis 01. März für das Sommersemester.

(6) Studierende, die ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 3 sowie gemäß § 11 Abs. 5 FStPO belegen, müssen die Gebühr pro Modul in einem Betrag (siehe Anlage 2) bis zum 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester entrichten. Die Prüfungsgebühr wird einmalig mit der erfolgten verbindlichen Prüfungsanmeldung bis spätestens 6 Wochen vor dem veröffentlichten Prüfungstermin fällig. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem einzelnen Modul auf Zertifikatsbasis gemäß § 2 Abs. 3 gelten diese Regelungen entsprechend.

(7) Auf Antrag kann für Studierende, welche ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 3 sowie gemäß § 11 Abs. 5 FStPO, eine Ratenzahlung (siehe Anlage 2) vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 15. August bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. bis spätestens 15. Februar bei Modulteilnahme im Sommersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg). Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem einzelnen Modul auf Zertifikatsbasis gemäß § 2 Abs. 3 gilt diese Regelung entsprechend.

(8) Wird eine Ratenzahlung für Studierende, die ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 3 sowie gemäß § 11 Abs. 5 FStPO belegen vereinbart, so wird die erste Rate (siehe Anlage 2) bis zum 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester und bis zum 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 01. des Kalendermonats. Die Prüfungsgebühr wird einmalig mit der erfolgten verbindlichen Prüfungsanmeldung bis spätestens 6 Wochen vor dem veröffentlichten Prüfungstermin fällig. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem einzelnen Modul auf Zertifikatsbasis gemäß § 2 Abs. 3 gelten diese Regelungen entsprechend.

(9) Studierende, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an weiteren Modulen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Kommt ein Studierender mit einer Rate länger als 30 Tage in Verzug, wird die Exmatrikulation von Amts wegen durchgeführt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 25.06.2014, vom Akademischen Senat am 09.07.2014.

(2) Diese Gebührenordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2014/2015 das Studium im Master-Studiengang "Management von Bildungseinrichtungen" (60 Leistungspunkte) aufnehmen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(4) Die Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ vom 25.05.2011 (ABl. 2011, Nr. 8, S. 15) tritt außer Kraft.

(5) Die Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ vom 26.06.2013 (ABl. 2013, Nr. 8, S. 44) tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und 2 außer Kraft. Diese Regelungen enden mit Ablauf des Sommersemesters 2015.

Halle (Saale), 11. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

**Anlage 1**  
**Gebührenübersicht (gemäß § 2 Abs. 1 und 2)**

Zahlweise	Gebühr (gemäß § 2 Abs. 1)	reduzierte Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2)
einmalige Zahlung	7.980,00 €	1.480,00 €
pro Jahr (entspricht 2 Raten)	4.050,00 €	815,00 €
pro Semester (entspricht 4 Raten)	2.080,00 €	420,00 €
pro Monat (entspricht 24 Raten)	355,00 €	keine monatliche Zahlweise möglich

**Anlage 2**  
**Gebühren für einzelne Module (gemäß § 2 Abs. 2)**

Zahlweise	Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2) – ohne Abschlussprüfung	Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2) – mit Abschlussprüfung
einmalige Zahlung	645,00 €	645,00 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr <sup>1</sup> )
zwei Raten je	325,00 €	325,00 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr <sup>1</sup> )
vier Raten je	165,00 €	165,00 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr <sup>1</sup> )
sechs Raten je	112,50 €	112,50 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr <sup>1</sup> )

---

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr wird einmalig mit der erfolgten verbindlichen Prüfungsanmeldung bis spätestens 6 Wochen vor dem veröffentlichten Prüfungstermin fällig.